



erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 35 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 %/a 4—8 Mal 20 %/a 9—26 Mal 35 %/a 27—52 Mal 50 %/a Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 26. Februar 1881.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig. Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und Miteigenthümer.

Inhalt:

Internationale Ausstellung für Elektrizität zu Paris vom 1. Aug. bis 15. Nov. 1881. — Nochmals die elektrische Pendeluhr. — Ueber das Körnen von messingenen Uhrtheilen. — Eine neue Art leuchtende Zifferblätter. — Patente über Gegenstände der Uhrmacherei und Mechanik. — Uhrenfabrikbrand in Beaucourt. — Postwesen. — Verschiedenes. — Praktische Abhandlung über die Repassage einer Cylinderuhr (Fortsetzung). — Unsere Werkzeuge. — Sprechsaal. — Literatur. — Vereinsnachrichten. — Frage- und Antwortkasten. — Briefkasten. — Anzeigen.

Manuskripte, ebenso wie Inserate werden jedesmal spätestens bis Montag Mittag an die Expedition des Journals erbeten, sonst kann die Aufnahme derselben für die neueste Nummer nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden.

Internationale Ausstellung für Elektrizität zu Paris vom 1. Aug. bis 15. Nov. 1881.

Die durch Dekret vom 23. Oktober 1880 genehmigte internationale Ausstellung für Elektrizität wird in Paris im „Palais des Champs-Élysées“ vom 1. August bis zum 15. Nov. 1881 geöffnet sein. Aus dem allgemeinen Ausstellungs-Reglement heben wir nachstehende, auf ausländische Aussteller bezughabende Bestimmungen hervor:

Sämmtliche Zulassungsgesuche, welche womöglich nach einem bestimmten Formulare abgefasst sein sollten, müssen spätestens bis 31. März 1881 in den Besitz des Generalkommissärs in Paris gelangen.

Die Entscheidung über die Zulassung und die zur Verfügung gestellte Raumgrösse und die Oertlichkeit werden den Ausstellern vor dem 15. Mai 1881 mitgeteilt werden.

Aussteller aus solchen Staaten, welche nicht durch Spezialkommissäre vertreten sind, verkehren direkt mit dem französischen Generalkommissär.

Gedruckte Anmeldeformulare stehen an folgenden Orten zur Verfügung der Interessenten: im Ministerium der Post und Telegraphen, Rue de Grenelle-Saint-Germain 101 in Paris, im Lokale des Generalkommissariates, Palais des Champs-Élysées, porte Nr. 4 in Paris, am Sitze der Handelskammern und gelehrten Gesellschaften in Paris und in den Departements.

Zur Ausstellung werden hauptsächlich die nachstehend aufgeführten Gegenstände zugelassen:

Apparate zur Erzeugung und Uebertragung der Elektrizität. Natürliche und künstliche Magnete. Boussolen (Kompass). Apparate für das Studium der Elektrizität. Anwendung der Elektrizität: in der Telegraphie und zur Uebertragung des Schalles, zur Erzeugung von Wärme, zur Beleuchtung und zur Erzeugung des Lichtes, für Leuchttürme und Signale, für Meldeapparate, in Bergwerken, beim Eisenbahndienst und bei der Schifffahrt, beim Kriegswesen, in den schönen Künsten, in der Galvano-

plastik, der Elektrochemie und in den chemischen Industrien, zur Erzeugung und Uebertragung motorischer Kraft, in den mechanischen Künsten und bei der Uhrmacherei, in der Medizin und Chirurgie, in der Astronomie, Meteorologie und Geodäsie, in der Landwirthschaft, bei Registrirapparaten, beim Betriebe anderweitiger industrieller Apparate, in der Hauswirthschaft. Blitzableiter. Historische Sammlung von Apparaten, welche auf die frühesten Forschungen und ältesten Anwendungen der Elektrizität bezughaben. Bibliographische Sammlung von Schriften über theoretische und angewandte Elektrizität.

Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände werden vom 1. Juli 1881 an im Industriepalaste des Champs-Élysées in Paris in Empfang genommen werden. — Die Verpackungskisten müssen spezielle Adressen und Etiketten, welche vom Generalkommissariate geliefert werden, tragen. — Die Aussteller haben für die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten keine Platzmiete zu entrichten; dagegen sind sie gehalten, die Einrichtungs- und Ausschmückungskosten der ihnen zugewiesenen Räume selbst zu bestreiten. Die Pläne dieser Einrichtungen und die Zeichnungen für die Ausschmückungen unterliegen der Genehmigung durch den Generalkommissär.

Den Ausstellern wird auf Ansuchen die nöthige motorische Kraft zu einem zum Voraus zu vereinbarenden Preise geliefert.

Die französischen und ausländischen Aussteller stehen unter dem Schutze der Garantien, welche das Gesetz vom 23. Mai 1868 den Urhebern von patentfähigen Erfindungen oder von Fabrikationsmodellen und Zeichnungen gewährt. Zu diesem Zwecke genügt es, spätestens innerhalb des ersten Monats nach der Eröffnung der Ausstellung bei der Seine-Präfektur das Gesuch um ein Garantiezeugnis für den aufgestellten Gegenstand vorzubringen. Dieses Zeugnis, welches kostenlos ertheilt wird, ist gültig vom Tage der Zulassung an bis zum Ende des dritten Monats, welcher auf den Schluss der Ausstellung folgt.

Vor Kurzem fand im Post- und Telegraphen-Ministerium zu Paris eine Versammlung der mit der Einrichtung der